

# Teilbibliotheksordnung

## § 1 Bibliotheksbenutzung

Die Nutzung der Bibliothek erfordert grundsätzlich einen gültigen Ausweis des Bibliothekssystems der JLU-Gießen. Ausnahmsweise können Gäste Bestände der Bibliothek vor Ort zu wissenschaftlichen Zwecken nutzen.

## § 2 Öffnungszeiten

(1) Die aktuellen Öffnungszeiten der Teilbereichsbibliothek sind auf der Homepage des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte hinterlegt.

(2) Die Bibliothek kann zur Revision des Bestandes oder aus sonstigem Grund für kurze Zeit geschlossen werden.

## § 3 Ordnungsregelungen in der Bibliothek

(1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung zu beachten, auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern oder sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Ausleihe von Büchern oder sonstigen Materialien fehlende Teile oder sonstige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen.

(3) Sofern die Bibliothek Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderobenschränke, Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung.

## § 4 Ausleihbedingungen

(1) Die Teilbibliothek ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek.

(2) Inhaber von PPA-Ausweisen können Bücher i.d.R. für einen Zeitraum von vier Wochen ausleihen. Für dienstliche Zwecke können die Bestände vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

(3) Sonstige Bibliotheksnutzer können zwecks Anfertigung von Kopien Bücher für kurze Zeit ausleihen. Über Kurzausleihe ausgeliehene Bücher sind bis spätestens zum Ende des nächsten Bibliotheksöffnungstags zurückzugeben.

(4) Aus konservatorischen und anderen Gründen kann die (Kurz-)Ausleihe im Einzelfall abgelehnt werden. Wertvolle sowie vor dem Jahre 1900 gedruckte Bücher dürfen grundsätzlich nur in den Räumen der Teilbibliothek benutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Lehrstuhlteam.

(5) Die Rückgabe erfolgt grundsätzlich durch Übergabe an das Lehrstuhlteam. Für den Fall einer Rückgabe per Posteinwurf trägt der Entleiher das Risiko dafür, dass die Bücher tatsächlich zurück in die Bibliothek gelangen.

(6) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bei der Ausleihe vor Ort unter Vorlage des betreffenden Werkes möglich.

(7) Wird ein Buch oder Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich oder per E-Mail gemahnt, das Buch oder Medium unverzüglich zurückzugeben. Nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen ergeht eine zweite Mahnung. Nach weiteren vierzehn Kalendertagen ergeht eine dritte Mahnung, mit der die Ersatzbeschaffung des Buches oder Mediums auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers sowie eine Strafanzeige wegen Unterschlagung nach § 246 StGB angedroht und auf die mögliche Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz hingewiesen wird. Die Mahngebühren werden mit dem Tag der Ausstellung der Mahnung fällig.

## § 5 Ausleihbeschränkungen

(1) Bücher der Signaturengruppe 01 sind nicht ausleihbar.

(2) Im Einzelfall können Bücher der Signaturengruppe 01 kurzzeitig zum Anfertigen von Kopien oder Scans ausgeliehen werden. Sie sind unverzüglich nach Fertigstellung der Kopien oder Scans wieder an das Lehrstuhlteam zu übergeben.

## § 6 Vervielfältigungen

Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.

